

chemisch ausgesprochen schlechten, sauren Böden trefflich zu gedeihen vermag. Damit habe ich einen scharfen Gegensatz zu der bisher herrschenden Auffassung geschaffen, wonach nur die chemisch günstigeren Böden auch das bessere Wachstum der Holzarten tragen sollten.

Diese letztere Feststellung wird von Borchers einfach als gegeben hingenommen, ohne besondere Erwähnung zu finden, weil die von ihm im Hils beobachteten Tatsachen die Richtigkeit meiner Anschauung beweisen und eine andere Deutung nicht zulassen. Hat doch Borchers „sehr freudiges“ Wachstum der Lärche auf den „völlig untätigen Böden“ des Hils sandsteins gefunden, die „sowohl in chemischer, wie auch in physikalischer Hinsicht die denkbar ungünstigsten Eigenschaften“ aufweisen (S. 62). Solche Angaben müßten jedem zu denken geben, der heute noch „gute“ Böden in den wärmeren Gebieten für die Lärche fordert, sind diese doch schon in dem verhältnismäßig rauhen Klima des Hils nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann somit erklärt werden, daß alle im vorstehenden genannten Einwände gegen meine Feststellungen sich als nicht stichhaltig erwiesen haben und daß ich daher meine Anschauungen über die Anforderungen, die von der Lärche an Boden und Klima gestellt werden, in keiner Weise zu ändern Veranlassung habe.

III. Bücheranzeigen.

Nr. 11.

Das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934. Textausgabe mit einer Einleitung und einem Inhaltsverzeichnis, herausgegeben von Dr. G. Mijschke, Landgerichtsrat im Preußischen Justizministerium. Berlin SW 11, Verlag von Paul Parey, Hedemannstraße 28/29. Steif broschiert 0,60 RM. (Partiepreise).

„Das ist des Jägers Ehrenschild, daß er beschützt und hegt sein Wild.“

Dieses Ehrenschild rein zu halten, war stets der Grundsatz jedes wahren deutschen Jägers, der nun mit besonderer Freude ein Jagdgesetz begrüßt, durch das die Wildhege und die waidmännische Ausübung der Jagd gesichert wird.

Die Bedeutung des preußischen Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 geht weit über das Land hinaus, für das es erlassen ist, und jeder Jäger wird sich an Hand des Gesetzestextes eingehend über die einzelnen Bestimmungen unterrichten wollen. Da ist die vorliegende, vom Sachbearbeiter des Preußischen Justizministeriums herausgegebene, mit einer grundsätzlichen Einleitung und einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis versehene handliche Textausgabe sehr zu begrüßen. Jagdvereine ist die günstige Gelegenheit geboten, für ihre Mitglieder unter Ausnützung der wohlfeilen Partiepreise Sammelbezug zu veranstalten.